
Abteilung: 2.1 - Jugendamt
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Herr Leyendecker (Tel. 02641/975-499)
Frau Sautter (Tel. 02641/975-346)
Aktenzeichen: 2.1 - 50
Vorlage-Nr.: 2.1/423/2019

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Jugendhilfeausschuss	20.02.2019	öffentlich	Vorberatung
Kreis- und Umweltausschuss	18.03.2019	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	22.03.2019	öffentlich	Entscheidung

Änderung der Förderungsrichtlinien des Jugendamtes (Teil A und Teil B)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt rückwirkend zum 01.01.2019 die Änderung der Förderungsrichtlinien des Jugendamts nach den in Anlage 1 aufgeführten Veränderungsvorschlägen.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Die Verwaltung schlägt vor, die Förderungsrichtlinien des Jugendamts der Kreisverwaltung Ahrweiler zum 01.01.2019 in den Teilen A „Förderung von Kindern und Jugendlichen und Familien“ und B „Kindertagesstätten und Kindertagespflege“ nach beigefügter Synopse (Anlage 1) zu ändern.

Teil A:

In der am 17.05.2017 auf Grundlage des JHA-Beschlusses eingerichteten Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zur Thematik „Jugendarbeit“ wurde in den Sitzungen am 14.08.2018 und 25.10.2018 u. a. die Förderungen von Maßnahmen (Freizeiten, Jugendbildungsmaßnahmen, Gruppenleiterschulungen) thematisiert.

Letztmalig wurden die Fördersätze in 2009 angepasst. Hier erfolgte allerdings ausschließlich eine Rundung der Beträge, da durch die Einführung des Euros als Bargeld zum 01.01.2002 die Fördersätze nach dem offiziellen Umrechnungskurs in den Förderrichtlinien aufgeführt wurden.

Die Arbeitsgemeinschaft regte am 02.11.2018 an, eine Erhöhung der Förderbeträge für Jugendfreizeiten, Jugendbildung und Gruppenleiterschulung vorzunehmen. Hierin sieht sie eine wichtige Unterstützungsmöglichkeit für die Kinder- und Jugendarbeit und das ehrenamtlichen Engagement im Kreis.

Für die Bereiche „Jugendfreizeiten“ und „Jugendbildung“ wurde seitens der Verwaltung vorsorglich eine entsprechende Erhöhung der Ansätze im Haushalt 2019 bereits berücksichtigt und in den Gremien entsprechend beschlossen. Für den Bereich der „Gruppenleiterschulung“ wurde keine Veränderung der Ansätze vorgenommen, da in 2018 ein Rückgang der Mittelverwendung zu verzeichnen war. Sollten die Ansätze nicht ausreichen, könnte jedoch ggf. eine Gegenfinanzierung aus anderen Bereichen des Teilhaushalts erbracht werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Fördersätze rückwirkend zum 01.01.2019 zu erhöhen. Bei bereits bewilligten Maßnahmen könnte eine Neubescheidung rückwirkend von Amts wegen erfolgen.

Folgende Veränderung der Förderrichtlinien wird durch die Arbeitsgemeinschaft „Jugendarbeit“ vorgeschlagen:

1. Fördersätze im Bereich „Jugendfreizeiten“

Erhöhung der Fördersätze von 1,80 € auf 2,50 € je Tag und Teilnehmer/in (ab 6 Zeitstunden).

Einführung einer Förderung von 1,80 € je Tag und Teilnehmer/in bei Maßnahmen von mindestens 4 Zeitstunden.

Kalkulierte Kosten der Erhöhung: 18.000 € per anno.

2. Fördersätze im Bereich „Jugendbildung“

Erhöhung der Fördersätze von 1,30 € je Doppelstunde, maximal 3,90 € je Tag und Teilnehmer/in auf 2,00 € je Doppelstunde, max. 6,00 € je Tag und Teilnehmer/in.

Kalkulierte Kosten Erhöhung: 12.000 € per anno.

3. Fördersätze im Bereich „Gruppenleiterschulung“

Erhöhung der Fördersätze von 1,30 € je Doppelstunde, maximal 3,90 € je Tag und Teilnehmer/in auf 3,00 € je Doppelstunde, max. 9,00 € je Tag und Teilnehmer/in.

Kalkulierte Kosten der Erhöhung: 6.000 € per anno.

Teil B:

Die seit Juni 2017 angekündigte Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung zur Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 3. September 2018 ist inzwischen rückwirkend zum 01. Juli 2018 in Kraft getreten (Anlage 3). Die Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift erfolgte durch ein Rundschreiben des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung am 08. Oktober 2018.

Die Verwaltungsvorschrift vom 03. September 2018 sieht ausschließlich eine Förderung für Baumaßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen, unabhängig von der Altersgruppe, vor. Die Zweckbindungsfrist wurde von 25 Jahre auf 20 Jahre herabgesetzt. Ferner entfällt eine Gewährung von Ausstattungspauschalen. Die in Ziffer 2.7 genannten Pauschalen werden weiterhin als Projektförderung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Gemäß Ziffer 1.2.6 der Verwaltungsvorschrift wird weiterhin eine angemessene Beteiligung des Landkreises als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz vorausgesetzt.

Die Förderungsrichtlinien des Jugendamts der Kreisverwaltung Ahrweiler vom 07. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistags vom 03. Juli 2014, wiederum knüpfen noch an die außer Kraft getretene Verwaltungsvorschrift des Landes vom 12. Dezember 2013 an.

Die Förderungsrichtlinien des Jugendamts der Kreisverwaltung Ahrweiler sind daher zu ändern bzw. an den aktuellen rechtlichen Stand anzupassen.

Im Auftrag

Dr. Jürgen Pföhler

Anlagen zur Vorlage:

1. Synopse zu den Veränderungsvorschlägen
2. Entwurf Neufassung der Förderungsrichtlinien des Jugendamts der Kreisverwaltung Ahrweiler
3. Verwaltungsvorschrift Investitionskostenförderung vom 03.09.2018